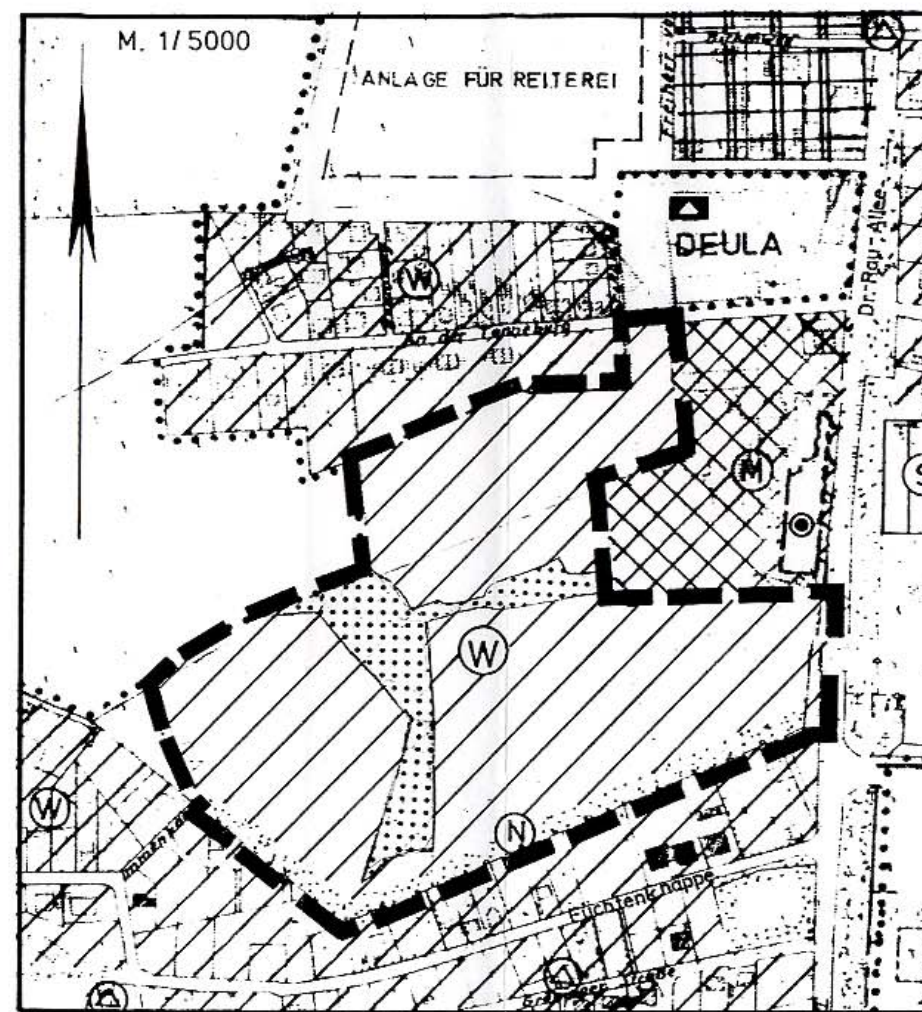
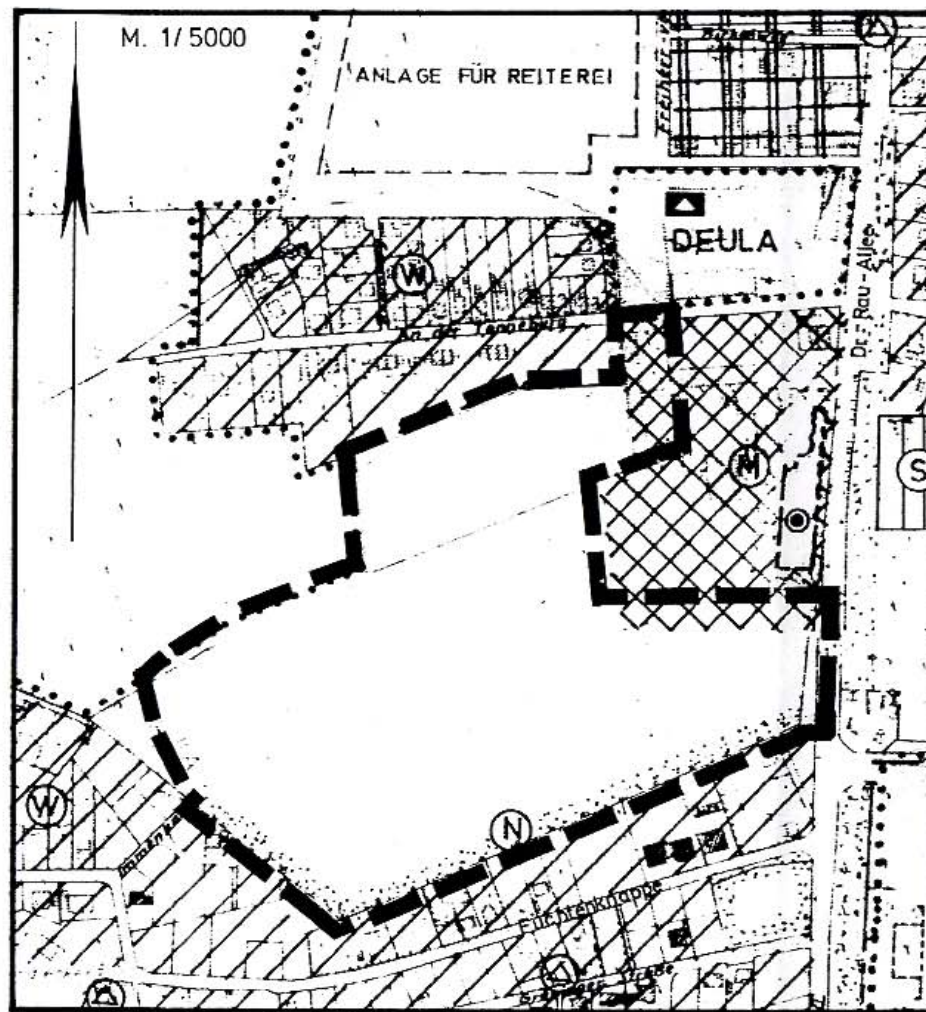




Alte Fassung des Flächennutzungsplanes

57. Änderung des Flächennutzungsplanes

ERLÄUTERUNGSBERICHT GEM. § 5 ABS. 5 BAUGB

ZUR 57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM PARALLELVERFAHREN GEMÄSS § 8 ABS. 3 BauGB

- UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN WOHNBAUFLÄCHEN**
MIT DER NUTZUNGSUMWANDLUNG SOLLEN IN FORTSETZUNG DER ANGRENZENDE VORHANDENEN WOHNBEBAUUNG NEUE WOHNBAUFLÄCHEN GESCHAFFEN WERDEN.
- UMWANDLUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN GRÜNFLÄCHEN**
MIT DER GRÜNFLÄCHE SOLLEN AUCH MAßNAHMEN FÜR DEN NATURSCHUTZ SOWIE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND -ENTWICKLUNG IN VERBINDUNG GEBRACHT WERDEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gem. Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

- | | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|
| | Fläche für die Landwirtschaft
§ 5 Abs. 2 Nr.9 BBauG | | Wohnbaufläche
§ 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO | | Geltungsbereichsgrenze
der Änderung |
| | Art der baulichen Nutzung § 5 Abs.2 Nr.1
Gemischte Baufläche § 1 Abs.1 Nr. 2
BauNVO | | Fläche für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(Naturschutz) | | Grünfläche
§ 5 Abs. 2 Nr.5 BauGB |

1
DIESER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM ... AUFGESTELLT WORDEN.
DER BESCHLUSS IST AM ... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN ... DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

3
DIESER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WARENDORF, DEN ... DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

5
DIESE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM ... NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN ... DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
IM AUFTRAG:

2
DIESER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM ... ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.
WARENDORF, DEN ... DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

4
DIESE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM ... BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.
WARENDORF, DEN ...
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

6
DIE GENEHMIGUNG DIESER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM ... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WARENDORF, DEN ... DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

57. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 1.17 "AN DER TÖNNEBURG" M.: 1/5000

WARENDORF, DEN 05. 02. 1997

(STUKE) STÄDT. OBERBAURAT